

***RICHTLINIEN
SCHULNAHES
SPORT- UND FREIZEITANGEBOT
VOM 21. FEBRUAR 2019***



**AUSGABE
19. JANUAR 2023**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Sinn und Zweck

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote

- unterstützen Lehrpersonen, Vereinsfachkräfte, Helferinnen und Helfer bei Sport- und Freizeitveranstaltungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde.
- fördern die sportlichen Betätigungen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts als Ergänzung zum Schulturnen.
- wecken die Neugier und Freude an verschiedenen Sportarten und Freizeitangeboten.

Die Vereine können sich in diesem Rahmen der Schuljugend vorstellen und Neumitglieder gewinnen.

Es werden vor allem Sportfächer unterstützt, die schon durch gemeindeeigene Organisationen und Vereine angeboten werden.

2. Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht über das schulnahe Sport- und Freizeitangebot obliegt dem für Bildung, Freizeit und Sport zuständigen Gemeinderatsmitglied. Dieses kann den Einmalveranstaltungen, Kursen und Lagern Besuche abstatten. Das zuständige Gemeinderatsmitglied wählt die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Angebotsbereiche.¹

3. Beteiligte

Die Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager führen in der Regel Lehrpersonen oder qualifizierte Fachkräfte durch. Die Träger sind Vereine oder die Gemeinde.

4. Schülerinnen und Schüler

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden nur für jene Schülerinnen und Schüler organisiert, die in der Gemeinde der obligatorischen Schulpflicht unterstehen.

5. Unterricht

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden entweder als

- Einmalveranstaltung (Turniere, Rennen, Wettkämpfe und Veranstaltungen mit sportlichem Inhalt)
- Kurse (Schnupper-, Animations- und Trainingskurse) oder
- Lager (Sommerlager der Gemeinde)

durchgeführt. Nicht unterstützt werden Vereinstrainings, vereinsinterne Wettkämpfe und J+S-Kurse.

6. Veranstaltungsort

Die Einmalveranstaltungen und Kurse können in Horw oder auswärts stattfinden. Die Lagerorte werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator der Lager zusammen mit der Lagerleitung festgelegt.

7. Entschädigung

Die nachfolgenden Entschädigungen sind - mit Ausnahme der namentlich genannten Spesenvergütung - ausnahmslos als Lohnbestandteil zu betrachten und mittels Lohnausweis auszuweisen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2023

Aktiv und Fit und weitere Angebote des Schulsports

- | | | |
|--|--------------|---|
| – Leiterin oder Leiter Aktiv und Fit (Administration und Koordination) | Fr. 2'900.00 | pauschal pro Jahr |
| – Einmalveranstaltungen | Fr. 30.00 | pro Person und Halbttag |
| – Kurse | Fr. 30.00 | pro Person und Doppellektion (90 Minuten) |

Kreativ- und Herbstsportwoche

- | | | |
|--|--------------|-------------------|
| – Leiterin oder Leiter Kreativwoche Spesen (Fahrkosten, Verpflegung und Kleinauslagen) | Fr. 2'900.00 | pauschal pro Jahr |
| – Leiterin oder Leiter Herbstsportwoche Spesen (Fahrkosten, Verpflegung und Kleinauslagen) | Fr. 250.00 | pauschal pro Jahr |
| – Leiterin oder Leiter Herbstsportwoche Spesen (Fahrkosten, Verpflegung und Kleinauslagen) | Fr. 2'900.00 | pauschal pro Jahr |
| – Hilfspersonen bei grosser Teilnehmerzahl | Fr. 250.00 | pauschal pro Jahr |
| – Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und Studierende | Fr. 30.00 | pro Doppellektion |
| – Lehrpersonen, Fachpersonen, Trainerinnen oder Trainer, J+S-Leiterinnen oder -Leiter mit Grundausbildung | Fr. 60.00 | pro Doppellektion |
| – Turnlehrpersonen, J+S-Leiterinnen oder -Leiter mit gültiger Weiterbildung 1 oder 2 im betreffenden Unterrichtsfach | Fr. 70.00 | pro Doppellektion |
| – Turnlehrpersonen, J+S-Leiterinnen oder -Leiter mit gültiger Weiterbildung 1 oder 2 im betreffenden Unterrichtsfach | Fr. 90.00 | pro Doppellektion |
| – Leiterinnen oder Leiter mit speziellem Ausweis oder Diplom, J+S-Spezialistin oder -Spezialist mit gültiger Spezialisierung im betreffenden Unterrichtsfach | Fr. 100.00 | pro Doppellektion |

Sommerlager

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|--------------------|
| – Leiterin oder Leiter Lager | Fr. 1'500.00 | Vorbereitung, plus |
| | Fr. 2'000.00 | Lagerwoche |
| – Stellvertretung | Fr. 500.00 | Vorbereitung, plus |
| | Fr. 500.00 | Lagerwoche |
| – Begleitpersonen und Küchenpersonal | Fr. 60.00 | Vorbereitung, plus |
| | Fr. 500.00 | Lagerwoche |

8. Auszeichnungen^{1,2}

Die Gemeinde richtet an die Kosten für Auszeichnungen (Medaillen oder Geschenke) gemäss Belegen folgende Maximalbeträge aus:

<u>Anlass</u>	<u>Organisator</u>	<u>Maximalbetrag</u>
– 1'000m-Lauf	Skiclub Horw	Fr. 500.00
– Schülerskirennen	Skiclub Horw	Fr. 500.00
– Schülerlanglauf	Skiclub Horw	Fr. 600.00
– Schnellste/-r Horwer/-in	Leichtathletikvereinigung Horw	Fr. 750.00
– Handball	Handballclub TV Horw	Fr. 700.00
– Volleyball	Volleyballclub VTV Horw	Fr. 500.00
– Tennis	Tennisclub Horw	Fr. 500.00
– Fussball	FC Horw	Fr. 1'750.00

9. Versicherung

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2020

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2023

Haftpflichtversicherung

Die Kursleiterinnen und Kursleiter, Hilfspersonen sowie die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind bei den durch die Gemeinde oder Schulen organisierten Veranstaltungen und Anlässen durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Unfallversicherung

Personen, die mehr als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen, die mehr als 5.34 Lektionen und Musiklehrpersonen, die mehr als 4 Wochenstunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall über diesen Arbeitgeber versichert.

Personen, die weniger als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen, die weniger als 5.34 Lektionen und Musiklehrpersonen, die weniger als 4 Wochenstunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind sowie Nichterwerbstätige, die gegen eine Entschädigung für die Gemeinde Horw tätig sind, sind während der Dauer ihres Einsatzes gegen Berufsunfall versichert. Der Nichtberufsunfall muss über die private Krankenversicherung versichert werden.

10. Budgeteingabe und Auszahlung

Die Budgeteingabe für Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager müssen in der Regel bis zum 30. Juni der Gemeindekanzlei (Herbstsportwoche, Aktiv und Fit, Sommerlager) oder dem Rektorat (Kreativwoche) eingereicht werden.

Die Abrechnung wird durch die Leitung der betreffenden Angebotsbereiche erstellt und analog der Budgeteingabe eingereicht. Diese kontrolliert und visiert sie. Die Auszahlung erfolgt durch den Bereich Finanzen.

Mit der Auszahlung werden gleichzeitig die Beiträge für die Auszeichnungen vergütet.¹

11. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt den Beschluss schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 3. November 2011.

Horw, 21. Februar 2019

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2020

T a b e l l e**Änderungen Beschluss schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 21. Februar 2019**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	23.01.2020	Ziff. 8 und 10	geändert
2	19.01.2023	Ziff. 2 und 8	geändert